318. Munfter den 13. December 1728. (A. 6. b. Diss cuffiones Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Coln, Bischof zu Munfter zc.

Bur Beseitigung der vielsachen Mißbrauche und Zogerungen, welche bei dem seitherigen gerichtlichen Versahren in Guter-Entaußerungs-Fallen von Schuldnern zu
Gunsten ihrer Gläubiger stattgefunden haben, wird, auf
den Antrag und mit Beirath der Landstände, eine neue
verbesserte Discussions-Ordnung (in 21 SS.)
landesherrlich sestgeset, wonach alle bei den stiftischen
Gerichten schwebende und künftig, auf Betreiben der
Schuldner selbst oder ihrer Gläubiger, anhängig gemacht
werdende Gutsentäußerungs-Prozesse in den in der Discussions-Ordnung speziell vorgesehenen Fällen behandelt
und beurtheilt werden; und wodurch gleichzeitig bestimmt
wird, daß in den in Letzterer nicht ausgedrückten Fällen die
ältern hochstiftischen Gerichts-Ordnungen und die kaiserlichen Rechte fortwährende Unwendung sinden sollen.

319. Munfter ben 24. December 1728. (A. 6. b. Brunnenpolizei zu Munfter.)

Clement Angust, Erzbischof zu Coln, Bischof zu Munster zc.

Die in der Stadt Münster vorhandenen, in feuerpolizeilicher Beziehung dringend erforderlichen, gemeinen Brunnen und Nothpüße, sollen sofort, und fünstig allährlich, von den angeordneten Brunnenmeistern untersucht, gereinigt und in guten Stand gesetz resp. unterhalten werden, und müssen die desfallsigen Kosten, "dem "alten Gebrauch nach, unter die zu einem Brunnen ge-"hörige und angewiesene Interessenten repartirt, und von "seldigen, ohne Unterschied, sie seinen erempt oder nicht", entrichtet, resp. zwangsweise beigetrieben werden. Zu solchem Ende soll ein neues Beitragsregister gesertigt und zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden, und wird es den Einwohnern empsohlen, ihre Privatbrunnen gut zu unterhalten, um sich derselben im Fall eines Brandunglückes mit Erfolg bedienen zu können. 820. Bonn den 14. Januar 1729. (A. 6. b. Jagd-Amt.)

Clement August, Erzbischof zu Coln, Bischof zu Münster 2c.

Das für das Hochstift Münster angeordnete Obrists jägermeister-Amt soll, bis zum Erlaß einer General-Jagds Ordnung:

- 1. die Gerichtsbarkeit über alle Jagdbedienten und deren Handlungen in allen benjenigen Fallen ausschließlich ausüben, a) wenn beren Bergehen nicht kriminell und außer ber Jagd vorgefallen, und in solchem Fall ber Beurtheilung der stiftischen Regierung untergeben, und b) wenn dieselben nicht, in Realfachen, vor den fortwaherend kompetenten gewöhnlichen Gerichten zu belangen sind; sodann soll die gedachte Behörde
- 2. alle Jagbfrevel, nach ben Landesverordnungen und hergebrachten Gewohnheiten, summarisch untersuchen und beurtheilen, auch foll von deren Entscheidungen nur eine Berufung an den Landesherrn statthaft sein.

Bemerk. Zufolge eines landesherrlichen Rescriptes an die Hoffammer zu Münster d. d. Bonn den 3. August 1743 (G. d.) ist die bis dahin bestandene "Jagd-Com-"mission", als überflüßig, aufgehoben worden.

321. Munchen ben 23. Marg 1729. (A. 6. b. Aussteuer ber Colonen.)

Clement August, Erzbischof zu Coln, Bischof zu Munster zc.

Die im Hochstifte Münster, mit Zustimmung der Landsstände bereits 1610 (Kr. 67 d. S.) zum Landesgeset ershobene, 1657 und 1687 in der geistlichen Hofgerichts Ordnung und 1695 weiterhin, landesherrlich erneuete Bestimmung: "daß kein in gedachtem Hochstift Münster ges"sessen, einigen Brautschaß oder Aussteuer zu verspres"chen bemächtiget, und falls dagegen ein oder ander ets"was zu thun, sich unterstehen dörffte, solches alles an "sich selbsten nichtig, ohngultig und krafftlos sein und "bleiben solle" — wird, in Berücksichtigung der dagegen vielsach geschehenen und zu Rechtsstreitigkeiten veranlaßt

habenden Sandlungen, babin erneuert: 1. bag bergleichen funftige, guteherrlich nicht bewilligte Musstenerunges Berfprechen burchaus nichtig fein, und weber eine Berpflich= tung noch einen Rechtsanspruch begrunden, noch auch ir= gend einen Prozeg veranlaffen, vielmehr aber ber Entge= genhandlenden Berluft resp. ihres an bem Erbe gehabten Gewinne, oder ihres Aneftenerungs = und Brautschats Unspruche ipso facto erzeugen follen; 2. bag bagegen bie Ralle, mo Butsherr und Eigenhöriger fich über bas Musfeuerunge Duantum in ber Gute nicht einigen tonnen, Letteres burch ben munfterschen Sofrath, "juxta statum "praedii et peculii, jedoch nicht nach bem Werth bed "Erbes, fondern nur nach beffen ohngefahrlicher jahrlis "der Rugbarteit, mobei jeboch auch auf bie etwan rud-"ftanbige fowohl als laufende Schabungen und Pfachte, "und fonft andre bem Erbe aufliegende Befchwerbe, wie "auch auf die zu Gultivation des Erbes und Unterhal= "tung bes Sauswesens nothige Roften und Mitteln, nicht "weniger auf bes zeitlichen Coloni Schulben und fonften "andere Umftande, als absonderlich wie viel andere und "mehr Rindere, auch Bruder ober Schwestern annoch "ausgesteuert werben muffen, billig zu reflettiren, - de "plano et citra Appellationem" festgesett werden foll, wobei "jedoch fur bas etwan beterminirende ober arbitris "renbe Quantum feineswege bas Erbe hafften ober ans "gegriffen, fonbern nur bes Wehrfesteren peculium, jure "tamen Domini aut tertii cujuscunque salvo, folle exes "quirt werden mogen"; und 3. daß bie fcon vorhande= nen Entscheidungen alterer Rechteftreitigfeiten über bergleichen, nicht confentirte Aussteuerunge = Berfprechen in Rraft erhalten bleiben follen; daß aber 4. rudfichtlich aller besfalls noch schwebenden Prozessen, ein gutlicher Bergleich, unter Beiladung bes Gutsherrn, amtlich verfucht, in Ermanglung biefer Ausgleichung aber bas geforbert merbende Brantschats ober Aussteuerungs-Quantum, wie vorbezeichnet, festgesett werben foll.

 $\mathfrak{N}\mathfrak{r}$ . 321-323.

Die gegenwartige Berordnung foll an den gewöhnlis den Orten affigiret, fodann auch jest, und funftig alljahrlich am 1. Mai, von den Rangeln verfundigt werden. Bemert. Aus einem zu Bonn an die munfter'fche Regierung am 7. Januar 1781 (E. 5. d.) gerichteten und einen speziellen Fall betreffenden, landesherrlichen Refcripte ift hier die Bestimmung anzumerten: bag, ba bie oben sub 1. aufgeführte Restsetzung nicht zur Observang getommen ift, biefes hertommen in allen analogen Kallen, welche fich vor Erlaffung ber munfter'fchen Gigen= thume-Dronung begeben haben, berudfichtigt und barnach geurtheilt werden foll; daß aber Lettere in allen benjenigen Fallen, welche fich nach ihrer Publifation ereignet haben, - ohne Rudficht auf anderweitige Db= fervang - genaue Anwendung finden muffe.

Munster ben 23. Mai 1729. (G. b. Apothefer= 322. geschirr.)

Lanbes = Regierung. Den sammtlichen Apothetern im Sochstifte Münfter wird es, unter Androhung von 25 Goldg. Strafe, verboten, alle ihre einfachen und zusammengesetten Waffer und Spriritus anders als mittelft helmen und Rohren von reinem Binn, ohne Bleimischung; und alle ihre fauren und fluchtig-falzigen Spiritus anders als mittelft glaferner Rolben und Rohren zu bestilliren, fodann auch alle faure und falzige Arznei = Rorper in andern als glafernen ober fteinernen Morfern zu bereiten.

323.Ahaus ben 5. August 1729. (A. 6. b. Keld = 1c. Diebe gu Munfter.)

Clement August, Ergbischof gu Coln, Bifchof zu Munfter zc.

Die häufigen Gartendiebstähle und Berftorungen ber Barten-Thuren, Seden und Frechten um die Stadt Munfter und in St. Mauris, werden wiederholt, unter Feft= fetung scharferer schimpflicher Strafen, welche in Wieberholungefallen bis jur Lebenestrafe gesteigert werden follen, verboten; und muffen die burch Mitgenuß ber geftohlenen Fruchte ober durch Behlerei fich betheiligen= ben Einwohner ber Stadt, ben Frevlern gleichbehan= belt werben.

Bemerf. Bortlid erneuert am 10. Juli 1749 (A.7. b.). Rach dem Borbardement der Stadt Münster (conf. Rr. 406 b. G.), und nach Beendigung bes fiebenjahrigen Rrieges find, unterm 26. April 1763 (A. 8. b.), ge=